

# **Geschäftsordnung der Lehramtskonferenz an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern**

## **§ 1 Zweck der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Lehramtskonferenz (im Folgenden mit LK bezeichnet).

## **§ 2 Rechte**

- (1) Rede- und antragsberechtigt sind alle Studierenden der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern.
- (2) Die Lehramtskonferenz dient der Koordination der studentischen Vertretung der Lehramtsstudierenden. Sie erfüllt eine beratende Funktion gegenüber dem AStA, dem ZfL sowie gegenüber den Studierenden der Lehramtsstudiengänge des Campus Kaiserslautern.
- (3) Jede Fachschaft, deren Fachbereich einen Lehramtsstudiengang anbietet, wählt gemäss § 33 Abs. 7 der Satzung der Studierendenschaft ein stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer der Legislaturperiode des Fachschaftsrates. Der Fachschaftsrat kann dazu zusätzlich ein stellvertretendes Mitglied wählen sowie im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wegen Rücktritts oder wegen Abberufung durch den Fachschaftsrat für den jeweiligen Rest der Legislaturperiode des Fachschaftsrates ein neues Mitglied wählen. Bei Nicht-Anwesenheit der bestellten Mitglieder eines Fachschaftsrates kann das Referat Vorsitz des jeweiligen Fachschaftsrates diese Aufgabe übernehmen.
- (4) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft ist einmalig und bei Wechsel der Besetzung der Sitzungsleitung durch ein Sitzungsprotokoll der Fachschaft zu bestätigen. Das Referat Vorsitz der Fachschaft kann die Wahl vorläufig schriftlich bekunden.
- (5) Mitglieder der LK sind die Sitzungsleitung, die Co-Referent:innen des AStA Referates Fachschaften, studentische Senator:innen, studentische Mitglieder der ZfL Mitgliederversammlung, studentische Mitglieder des FSL Lehramt und die stimmberechtigten Mitglieder sowie ihre Vertreter:innen.
- (6) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben beratende Funktion.

- (7) Die Lehramtskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### **§ 3 Einladung**

- (1) Die Einladung zu einer Sitzung der LK ergeht spätestens am dritten Werktag vor dem Tag der Sitzung durch die Sitzungsleitung.
- (2) Der Termin der Sitzung wird spätestens auf der vorherigen Sitzung festgelegt.
- (3) Die Lehramtskonferenz findet in der Vorlesungszeit mindestens zweimal und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal statt. Der Sitzungstermin ist montags um 17:30 Uhr. Ausnahmen hiervon sind möglich. Dabei sollen terminliche Überschneidungen mit der Fachschaftenkonferenz vermieden werden.
- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern eine Sitzung einberufen werden. In diesem Fall ist § 3 Abs (1) einzuhalten und § 3 Abs (2) gilt nicht.
- (5) Mitglieder werden persönlich per Mail eingeladen und entschuldigen sich bei Nichtteilnahme per Mail.

### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Die Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung enthält mindestens die Punkte:
  - Mitteilungen
  - Festlegung der Tagesordnung
  - Berichte
  - Genehmigung von Protokollen
  - Verschiedenes
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes dürfen keine Anträge mehr gestellt werden.
- (4) Zu Beginn der Sitzung wird die ggf. geänderte Tagesordnung mit einfacher Mehrheit angenommen.

### **§ 5 Sitzungsleitung**

- a) Die Fachschaftenreferent:in oder Co-Referent:in des AStA Referates Fachschaften leitet die Sitzung. Ist keine Referent:in anwesend, so leitet das älteste stimmbere-

rechtigte Mitglied die Sitzung. Die Sitzungsleitung kann mit einfacher Mehrheit auf ein stimmberechtigtes Mitglied der Lehramtskonferenz übertragen werden.

## **§ 6 Verlauf der Debatte, Rednerliste**

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Bei Bedarf wird eine Redner:innenliste geführt. Auf Nachfrage ist den Sitzungsteilnehmer:innen die Reihenfolge auf der Liste mitzuteilen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit pro Redebeitrag zu einem Diskussionspunkt begrenzen. Die LK kann diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit aufheben.
- (4) Die Sitzungsleitung kann die Redner:innenliste zu einem Diskussionspunkt schließen. Die LK kann diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit aufheben.

## **§ 7 Anträge**

- (1) Anträge können mündlich formlos gestellt werden und werden im Protokoll vermerkt.
- (2) Anträge können mit einfacher Mehrheit vertagt werden, solange sie nicht bereits zwei Wochen vorher angekündigt wurden.
- (3) Anträge werden in öffentlicher Abstimmung durchgeführt.
- (4) Zur Annahme benötigen Anträge in der Regel eine einfache Mehrheit.
- (5) Auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt namentliche Abstimmung.

## **§ 8 Wahlvorschlag für das Referat Fachschaften**

- (1) Das Wahlvorschlagsrecht für das Referat Fachschaften liegt bei der Fachschaftenkonferenz.

## **§ 9 Protokolle**

- (1) Die Sitzungsleitung bestimmt eine Protokollant:in.
- (2) Das Protokoll besteht mindestens aus
  - einer Liste der anwesenden Personen sowie der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder.
  - den gestellten Anträgen und den Abstimmungsergebnissen.
  - dem wesentlichen Verlauf der Diskussion.

- (3) Eine vorläufige Version des Protokolls ist spätestens drei Tage vor der folgenden Sitzung allen Mitgliedern in elektronischer Form bereitzustellen. Die LK wird vom Protokollant:in per Mail benachrichtigt, dass die Protokollversion verfügbar ist.
- (4) Das Protokoll wird spätestens auf der übernächsten Sitzung erstmalig abgestimmt.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Diese Geschäftsordnung trat am 24.04.2023 nach Annahme durch die Lehramtskonferenz in Kraft. Zu ihrer Änderung ist die absolute Mehrheit notwendig.